

03.03.2017

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5535 vom 26. Januar 2017  
des Abgeordneten André Kuper CDU  
Drucksache 16/14102

### **Registrierung und erkennungsdienstliche Behandlung von Asylsuchenden bei den kommunalen Ausländerbehörden**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen 2015 hatte es auch und insbesondere in NRW Probleme bei der Registrierung der Menschen gegeben. Die Bundesregierung ordnete daraufhin die Strukturen, um alle Registrierungen mit ausführlichen Daten in einem gemeinsamen "Kerndatensystem" zu sammeln.

Mit dem „Datenaustauschverbesserungsgesetz“ der CDU-geführten Bundesregierung werden Asyl- und Schutzsuchende sowie Personen, die unerlaubt nach Deutschland einreisen, unverzüglich durch alle für die Registrierung zuständigen Stellen schnell registriert sowie die Informationen allen Stellen im Rahmen der erforderlichen Aufgabenerfüllung medienbruchfrei übermittelt. Die Landesbehörden (Ausländerbehörde, Polizei und Aufnahmeeinrichtung) sind verpflichtet, die Identität von asylsuchenden Personen durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Im Asylverfahren findet eine Identitätsfeststellung (u.a. Pass-Scan, Fingerabdruck, Foto, persönliche Angaben) in Verbindung mit einer erkennungsdienstlichen Behandlung der Asylsuchenden statt. Alle Daten werden mit denen des Ausländerzentralregisters sowie den Sicherheitsbehörden abgeglichen, um zu überprüfen, ob es sich um einen Erstantrag, einen Folgeantrag oder möglicherweise einen Mehrfachantrag handelt. Die erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt für alle Personen über 14 Jahren durch die Abnahme von Fingerabdrücken. Dadurch ist die eindeutige Identifizierung aller registrierten Personen anhand der Fingerabdruckdaten möglich. In dem dadurch aufgebauten Kerndatensystem werden die zentralen Daten von Asylsuchenden bei Erstkontakt zentral gespeichert. Zugriff auf das Kerndatensystem haben alle am Asylverfahren beteiligten Behörden gemäß ihrer Zuständigkeit. Die Daten stehen auch den Asylbewerberleistungsbehörden (Kommunen), der Bundesagentur für Arbeit, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchenden Stellen sowie den Meldebehörden zur Verfügung.

Datum des Originals: 01.03.2017/Ausgegeben: 08.03.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Zur Verhinderung von Doppelregistrierungen sollen die zur Registrierung befugten Stellen, die bislang noch nicht mit einem Fingerabdruck-Schnell-Abgleichsystem (Fast-ID) ausgestattet sind, entsprechend ausgerüstet sein. Alle Registrierungsbehörden sollten mithilfe der Fast-ID feststellen können, ob zu einer Person bereits Daten erfasst sind. Die Asylsuchenden erhalten dann eine um fälschungssichere Elemente ergänzte Bescheinigung über ihre Registrierung, den so genannten "Ankunftsnachweis". Die Vorlage dieses Dokuments soll grundsätzlich Voraussetzung für den Bezug von Leistungen und das Stellen eines Asylantrages sein. Mit der Registrierung soll ein Sicherheitsabgleich, angelehnt an das Verfahren für Visa-Antragsteller aus konsultationspflichtigen Staaten, eingeleitet werden.

In einer ersten Phase wurde über einen Rahmenvertrag mit der Bundesdruckerei 1.500 Personalisierungsinfrastruktur-Komponenten (PIK), bestehend aus Laptop, Fingerabdruckscanner, Kamera, Dokumentenprüfgerät und Drucker für den Ankunftsnachweis durch den Bund beschafft. Für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellte der Bund 900 PIK bereit. Weitere 600 vom Bund finanzierte PIK wurden nach Königsteiner Schlüssel an die Bundesländer verteilt, welche Aufnahmeeinrichtungen betreiben..

Gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 AsylG sind neben dem BAMF und den Aufnahmeeinrichtungen der Länder auch die kommunalen Ausländerbehörden zur Erstregistrierung von Asylsuchenden, aber auch von unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern (vgl. § 71 Abs. 4 i.V.m. § 49 Abs. 8 u. 9 AufenthG) verpflichtet, wenn diese dort zuerst vorsprechen. Während das Integrierte Identitätsmanagement für Asylsuchende über das BAMF und die Aufnahmeeinrichtungen der Länder bundesweit flächendeckend zur Verfügung steht, verfügen die Ausländerbehörden jedoch noch nicht über die nötigen technischen Voraussetzungen zur Registrierung im Kerndatensystem mit Fingerabdrücken.

**Der Minister für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage 5535 mit Schreiben vom 1. März 2017 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Justizminister beantwortet.

**1. Welche organisatorischen Maßnahmen hat die Landesregierung veranlasst, in Ausländerbehörden vorsprechende Asylsuchende sowie unerlaubt eingereiste bzw. aufhältige Ausländer durch die Erstaufnahmeeinrichtungen oder Landespolizei registrieren zu lassen?**

Durch die flächendeckende Einführung der sogenannten Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (PIK) des Bundes in allen Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes wurden die Voraussetzungen für eine umgehende Registrierung aller nach NRW kommenden Asylsuchenden geschaffen. Das Land NRW war eines der ersten Länder, das im Rahmen eines Pilotprojekts bereits ab Januar 2016 die Einführung der PIK getestet hat. Auf Betreiben der Landesregierung war NRW zudem eines der ersten Flächenländer, das Mitte März 2016 das neue PIK-System flächendeckend eingeführt hat. Um möglichst zeitnah das sog. „Easy-Gap“ zu reduzieren und zügige erkennungsdienstliche Behandlungen sowie die Asylantragstellung kommunal zugewiesener Flüchtlinge zu ermöglichen, wurde auf Initiative des Landes in Abstimmung mit dem BAMF im Mai 2016 das sogenannte „Zuführungskonzept“ entwickelt. Ein Baustein dieses Konzepts ist die Zuführung von Asylsuchenden aus Kommunen zu den Registrierstellen des Landes zur Ausstellung von Ankunftsausweisen (AKN) sowie zur erkennungsdienstlichen Behandlung. Im Rahmen der Umsetzung dieses Konzepts wurde im Juni mit der systematischen Zuführung zu den Registrierstellen des Landes zur Durchführung erkennungsdienstlicher Behandlungen begonnen. Bereits mit Erlass vom 07.04.2016 hatte das Ministerium für Inneres und

Kommunales den Ausländerbehörden und den Polizeibehörden Hinweise zur Verfahrensweise bei Ausländern gegeben, die sich der Registrierung oder der Verpflichtung, erkennungsdienstliche Maßnahmen zu dulden, entziehen wollen.

Um die erkennungsdienstliche Behandlung der unbegleiteten Minderjährigen Ausländer (UMA) sicherzustellen, hat die Landesregierung im August 2016 darüber hinaus alle Jugendämter, Ausländerbehörden und Polizeidienststellen darum gebeten, die Jugendlichen, die einen Asylantrag stellen werden, in den Registrierstellen in NRW bzw. in den Erstaufnahmeeinrichtungen erkennungsdienstlich behandeln zu lassen. Für die UMA, die keinen Asylantrag stellen wollten, wurden die Ausländerbehörden aufgefordert, eine erkennungsdienstliche Behandlung im Zusammenwirken mit den örtlich zuständigen Polizeibehörden sicherzustellen.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat außerdem mit Schreiben vom 01.12.2016 die Ausländerbehörden darum gebeten, alle unerlaubt aufhältigen oder unerlaubt eingereisten Personen für die Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung an die Polizei weiterzuleiten.

**2. *Wie viele Personen wurden im Jahr 2016 von den kommunalen Ausländerbehörden erstregistriert (pro Monat)?***

Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Eine Registrierung Asylsuchender findet grundsätzlich in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes statt.

**3. *Bundeseitig werden die technischen Voraussetzungen zur Erstregistrierung von Asylsuchenden durch die Ausländerbehörden, die keine PIK benutzen, voraussichtlich bis Mai 2017 geschaffen. Bis voraussichtlich Ende 2017 soll bundeseitig die betreffende Schnittstelle für die Registrierung unerlaubt eingereister und unerlaubt aufhältiger Ausländer durch die Ausländerbehörden erweitert sein. Wie unterstützt die Landesregierung die kommunalen Ausländerbehörden insbesondere bei der Ausstattung mit Hard- und Software inkl. der notwendigen Integration in bestehende Fachverfahren?***

**4. *Wie bewertet die Landesregierung die Handlungsmöglichkeiten, um auch die Ausländerbehörden mit PIKs auszustatten?***

Frage 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die PIK sind den Ländern vom Bund mit dem ausdrücklichen Hinweis zur Verfügung gestellt worden, dass vorrangig die Aufnahmeeinrichtungen mit der neuen Hard- und Software auszustatten sind. Das durch den Bund zur Verfügung gestellte Kontingent an PIK wurde durch das Land NRW komplett abgerufen und in den Erstaufnahmeeinrichtungen installiert.

Das derzeit zur Verfügung gestellte Hard- und Softwarepaket stellt ein geschlossenes System dar, das keine Schnittstellen bedient und keine Integration in bestehende Fachverfahren ermöglicht.

Die Ausstattung der Ausländerbehörden mit PIK-Stationen kann abschließend erst bewertet werden, wenn nähere Informationen über die vom Bund zur Implementierung für Ende 2017 geplanten neuen Funktionalitäten vorliegen.

5. **Bei Asylantragstellungen ein und derselben Person unter verschiedenen Identitäten ist das Vorliegen eines Straftatbestandes gemäß § 95 I Nr. 5 Aufenthaltsgesetz sowie nach § 267 StGB bei Vorlage eines gefälschten oder verfälschten PASSES oder nach § 271 StGB bei Bewirken falscher Personalien in Aufenthaltsgestattungen oder nach § 263 StGB wegen Leistungsbetruges durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu prüfen. In welcher Größenordnung kam es im vergangenen Jahr tatsächlich zu entsprechenden Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen (Anzahl der Strafverfahren differenziert nach Straftatbestand)?**

Das Nutzen von mehreren (auch unzutreffenden) Identitäten im Asylverfahren ist nicht strafbewehrt. Das gilt auch für die bloße Verschleierung der Identität durch einen Asylsuchenden bzw. Asylbewerber. Eine strafrechtliche Relevanz als Betrug ergibt sich erst, wenn unter verschiedenen Personalien jeweils Asylanträge in der Absicht gestellt werden, doppelte Leistungen zu erlangen.

In den Justizstatistiken sind Straftaten von Asylbewerbern indes nicht gesondert erfasst. Eine Sonderauswertung aller geführten Ermittlungsverfahren durch die einzelnen Staatsanwaltschaften, die von Hand vorzunehmen wäre, ist innerhalb der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.